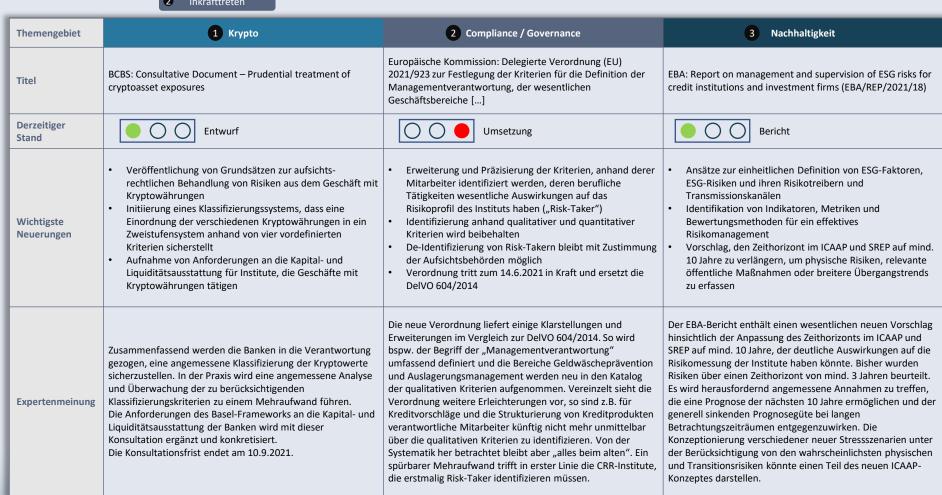
Aufsichtsrechtliche Neuerungen auf internationaler und europäischer Ebene





Ansprechpartner



Marcel Hannemann
Director
E-Mail: marcel.hannemann@gwp-consulting.de
Mobil: +49 173 4360 324





Aufsichtsrechtliche Neuerungen auf deutscher Ebene



2 Inkrafttreten			
Themengebiet	1 KI, Big Data	2 Geldwäsche	3 Themenübergreifend
Titel	BaFin: Big Data und künstliche Intelligenz: Prinzipien für den Einsatz von Algorithmen in Entscheidungsprozessen	Bundestag: Gesetz zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Nutzung von Finanz- informationen für die Bekämpfung von Geldwäsche, TF, und sonstigen schweren Straftaten	Bundestag: Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG)
Derzeitiger Stand	Vorläufige Überlegungen	In Kraft ab 8/2021	In Kraft ab 7/2021
Wichtigste Neuerungen	Orientierungshilfe, die als (Diskussions-)Grundlage für Mindestanforderungen für den Einsatz von KI dienen soll Definition der Merkmale und Risiken von BDAI-Verfahren Definition von aufsichtsrechlichen Mindestanforderungen zur Begrenzung der identifizierten Risiken – Übergeordnete Prinzipien (u.a. Governance, Risikound Auslagerungsmanagement) – Spezifische Prinzipien (u.a. Datenstrategie, Datengovernance, Dokumentation, Validierung) Darstellung von konkreten Use Cases (u.a. ergänzende Informationsauswertung für das Kreditrating)	Umwandlung des Transparenzregisters von einem Auffangregister (in dem Informationen über den UBO aufgeführt sind, soweit sie nicht bereits in einem anderem Register geführt werden z.B. im Handelsregister) in ein Vollregister (in dem die UBO-Informationen immer aufgeführt sind) Schaffung einer Rechtsgrundlage, die es Instituten ermöglicht über eine automatisierte Schnittstelle auf das Transparenzregister zuzugreifen Konkretisierung der Pflicht zur Überprüfung der Angaben zum Zweck der Identifizierung des UBOs	Novellierungen u.a. des: KWG: Ausweitung der Anordnungs-, Auskunfts- und Prüfrechte der BaFin auf Auslagerungsunternehmen (auch nach dem GwG); Einführung einer Pflicht zur Anzeige von wesentlichen Auslagerungen an die BaFin und zur Führung eines Auslagerungsregisters; Prüferrotation nach 10 Jahren auch bei KIs, die keine Unternehmen vom öffentlichen Interesse sind AktG: Anforderungen an den Sachverstand der Aufsichtsratsmitglieder im Bereich Rechnungslegung und Abschlussprüfung; Pflicht zur Bildung eines Prüfungsausschusses
Expertenmeinung	Das Prinzipienpapier stellt aktuell keine bindenden Anforderungen dar, sollte von Instituten jedoch schon als Orientierungshilfe für zukünftige aufsichtsrechtliche Anforderungen im Bereich BDAI betrachtet werden. Aus diesem Grund sollten Institute erste Analysen für ggf. bestehende verwendete (interne und externe) BDAI-Verfahren durchführen, um zu ermitteln, inwiefern die Prinzipien bereits umgesetzt sind bzw. wo Lücken bestehen. Insbesondere beim Einsatz neuer BDAI-Verfahren, sollten die Institute bereits jetzt die Prinzipien berücksichtigen. Herausforderungen können dabei vorrangig in der Überwachung der Auslagerungen und der Sicherstellung einer angemessenen Datengovernance bestehen.	Die Änderungen beziehen sich zum größten Teil auf das Transparenzregister. Vor allem die Möglichkeit ab dem 1.1.2023 über eine automatisierte Schnittstelle auf das Transparenzregister zuzugreifen, bedeuten eine erhebliche Senkung der Aufwände bei der Erfüllung der KYC-Pflichten bei den Instituten. Mit Blick auf die Pflicht, zur Überprüfung der Angaben zum Zweck der Identifizierung des UBOs wird, aufgrund der Umstellung auf ein Vollregister, im geänderten § 12 GwG klargestellt, dass über die Einsichtnahme ins Transparenzregister hinausgehende Maßnahmen nicht erforderlich sind, solange keine Zweifel an den Angaben im Transparenzregister bestehen oder es sich beim Kunden um keine hoch-Risiko Geschäftsbeziehung handelt.	Übergreifendes Ziel des FISG ist die Wiederherstellung und dauerhafte Stärkung des Vertrauens in den deutschen Finanzmarkt durch u.a. eine Ausweitung der Aufsichtsrechte der BaFin auf Auslagerungsunternehmen, auf die Institute oder GwG-Verpflichtete wesentliche Prozesse und Aktivitäten oder interne Sicherungsmaßnahmen ausgelagert haben. Im Rahmen ihres Auslagerungsmanagements werden Institute verpflichtet ein Auslagerungsregister von sämtlichen wesentlichen und nicht wesentlichen Auslagerungen zu führen. Das Anzeigewesen nach § 24 KWG wird um eine neue Pflicht, zur Anzeige von wesentlichen Auslagerungen und schwerwiegenden Vorfällen im Rahmen der Auslagerungen, ergänzt.

Ansprechpartner





